

Markus Ith, Grossrat		M1002.07
Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG)		FIND
		Mitunterzeichner: ---
Eingang SGR: 26.02.07	Weitergeleitet SK: 28.03.07*	Erscheint TGR: mars 2007

Begehren

Der Staatsrat wird ersucht, dem Grossen Rat eine Änderung des DStG zu unterbreiten, welches die folgende Änderung beinhaltet:

- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften

Begründung

Zur Zeit steht in den eidgenössischen Räten die Unternehmenssteuerreform II zur Debatte. Diese ist zwar nicht grundsätzlich bestritten, wird jedoch voraussichtlich frühestens im Jahr 2011 in Kraft treten können.

Für Kapitalgesellschaften wird auf Stufe des Kantons und der Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Das heisst, die Kapitalsteuer wird um den Betrag der Gewinnsteuer reduziert.

Der Kanton Freiburg soll deshalb bereits heute die Chance nutzen für Kapitalgesellschaften ab dem 1.1.2008 steuerlich interessantere Bedingungen bieten zu können.

Entlastung für KMU's

Insbesondere für die Klein- und Mittelbetriebe unseres Kantons bietet eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer eine finanzielle Entlastung, welche sich in Zukunft positiv auswirken kann.

Standortvorteil

Der Kanton Freiburg kann mit einer raschen Umsetzung dieser Gesetzesänderung dem Bund vorgreifen und sich bereits jetzt als interessanter Wirtschaftsstandort profilieren. Dies kann im immer härter werdenden Wettbewerb unter den Kantonen ein zusätzliches Argument sein.

Finanziell verkraftbar

Die Steuereinsparnisse sind für die Staatsrechnung finanziell verkraftbar. Es wird nur auf die Kapitalsteuer verzichtet, wenn eine Gewinnsteuer geschuldet ist. Es wird so die Möglichkeit geschaffen, eine minimale Steuerleistung der Körperschaften beizubehalten. Dadurch behält die Kapitalsteuer eine besondere Funktion bei den reinen Holdinggesellschaften oder den Domizilgesellschaften (nach Art. 127 und 128).

* * *

* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).